

INFORMATIONEN

ZUR TI-FÖRDERUNG FÜR HEBAMMEN

CGM TI

Connecting Healthcare

EINMALIGE ERSTATTUNG	EURO	QUARTALSWEISE ERSTATTUNG	EURO
KONNEKTOR inklusive Funktion für qualifizierte elektronische Signatur und stationäre Kartenterminals davon Konnektor: 984,00 € davon Kartenterminal: 677,50 €	1.661,50 €	PAUSCHALE FÜR WARTUNG DER KOMPONENTEN UND UPDATES einschließlich laufende Kosten für VPN-Zugangsdienst, je Quartal: Zuschlag NFDM/eMP je Quartal Betriebskosten auf die bereits im Rahmen der TI-Erstausstattung gezahlten Betriebskosten Zuschlag für ePA je Quartal	248,00 € 17,25 € 27,75 €
ERSTATTUNG FÜR SOFWAREAUSSTATTUNG DES KONNEKTORS NFDM/eMP-Upgrade für Konnektor Pauschale Update ePA-Konnektor	530,00 € 400,00 €	ERSTATTUNG AUSWEISKARTEN Pauschale SMC-B Karte (Praxis- bzw. Institutionsausweis)	23,25 €
TI-STARTPAUSCHALE Erstattung von Einrichtungsaufwänden	900,00 €	KOMMUNIKATION IM MEDIZIN-WESEN (KIM) Pauschale für KIM je Quartal	23,40 €
PAUSCHALEN ZUR INTEGRATION DER TI IN DIE PRIMÄRSOFTWARE NFDM/eMP Integrationspauschale Pauschale Dokumentationssoftware-Anbindung ePA Einrichtung Kommunikationsdienst KIM	400,00 € 350,00 € 200,00 €		
ZUSÄTZLICHES KARTENTERMINAL Zusätzlich zur Ausstattung nach Satz 1 erhalten HgE Anspruch auf weitere stationäre Kartenterminals, wenn Sie mehr als 35 Geburtsfälle in einem Jahr in der Einrichtung nachweisen können. Dabei besteht je weitere angefangene 35 Geburtsfälle des entsprechenden Jahres jeweils ein Anspruch auf ein weiteres stationäres Kartenterminal.	677,50 €		
ERSTATTUNG AUSWEISKARTEN Pauschale eHBA (Heilberufsausweis) Abweichend von der Regelung im BMV-Ä wird diese Pauschale hier als Einmalbetrag ausgezahlt, der sich aus einer Zertifikatslaufzeit von fünf Jahren und dem quartalsweisen in Anlage 2 Absatz 3 Anlage 32 BMV-Ä vereinbarten Wert ergibt.	232,50 €		
Einmalige Erstattung	4.674,00 €	Summe je Quartal	339,65 €

Alle Beträge verstehen sich als Brutto-Beträge.

Die Finanzierung kann im GKV-Antragsportal unter <https://antraege.gkv-spitzenverband.de/> beantragt werden. Dort finden Sie unter dem „Hilfe-Button“ auch alle Informationen, welche für den Beantragungsprozess benötigt werden.

Quelle: „Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 378 Absätze 1 und 2 SGB V, 18. Änderung vom 20.06.22“